

BILLARD-VERBAND NIEDERRHEIN E.V.

SATZUNG

Stand 09.09.2015



Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	2
§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck und Aufgaben	2
§ 3	Anti-Doping Erklärung	3
§ 4	Datenverarbeitung und Datenschutz	3
II.	Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitglieder	3
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 9	Ehrenmitgliedschaft	5
§ 10	Mitgliedsbeitrag	5
III.	Gliederung und Geschäftsverfahren	6
§ 11	Organe	6
§ 12	Einrichtungen	9
§ 13	Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften	10
§ 14	Strafen	10
§ 15	Geschäftsjahr	10
IV.	Billardjugend	11
§ 16	Aufgaben	11
V.	Satzungsänderung	11
§ 17	Voraussetzungen Satzungsänderung	11
VI.	Auflösung des BVNR	11
§ 18	Voraussetzungen Auflösung	11
§ 19	Liquidation	11
VII.	Inkrafttreten	11
§ 20	Inkrafttreten	11

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

Die am 15. Oktober 1954 in Duisburg gegründete Vereinigung von Amateur-Billardvereinen führt den Namen

Billardverband Niederrhein 1954 e.V.

im weiteren BVNR genannt.

Der BVNR hat seinen Sitz in Essen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

Der räumliche Geltungsbereich des BVNR umfasst das Gebiet des Regierungsbezirkes Düsseldorf einschließlich übergreifender, gewachsener Strukturen. Neuvereine innerhalb des o. g. Bezirks müssen sich dem zuständigen Kreisverband des BVNR anschließen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der BVNR fungiert als Dachorganisation der einzelnen, zu seinem Geltungsbereich gehörenden Billardkreisverbände, sowie eventuellen Anschlussorganisationen.

(siehe II. a Anschlussorganisation im Anhang)

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Förderung des Billardsports
- die Vertretung der billardsportlichen Verbandsinteressen auf Bundesebene
- die Ausschreibung von Verbandsmeisterschaften und die Ausrichtung von durch den Bund übertragenen nationalen Meisterschaften
- die Festlegung der Spielbestimmungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Richtlinien der DBU
- die Information der dem BVNR angeschlossenen Kreisverbände
- die Durchsetzung und Beachtung der Anti-Doping-Bestimmungen und Durchführung entsprechender Kontrollen.

Der BVNR ist Mitglied der Deutschen Billard Union e.V. und erkennt deren Satzung an. Weitere Mitgliedschaften in sportfördernden Institutionen sind möglich.

Der BVNR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der BVNR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Organe des BVNR arbeiten ehrenamtlich. Nachgewiesene Aufwendungen der Präsidiumsmitglieder werden erstattet.

BVNR-Mitglieder haben nicht teil am Verbandsvermögen und keine Person wird durch Vergütungen begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen sind.

Bestehende Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

- Sportordnung
- Finanzordnung
- Ehrungsordnung
- Schiedsgerichtsordnung
- Jugendordnung
- Anti-Doping-Ordnung

§ 3 Anti-Doping Erklärung

Der BVNR und seine Mitglieder erkennen die aktuelle und gültige Fassung der Anti-Doping-Ordnung der DBU an.

§ 4 Datenverarbeitung und Datenschutz

Der BVNR und seine Mitglieder erkennen die aktuelle und gültige Fassung der Datenschutzordnung und der Datenverarbeitungsordnung der DBU an. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des BVNR sind ausschließlich die Billardkreisverbände, die für ihre Vereine und deren Mitglieder die Mitgliedschaft im BVNR wahrnehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Billardkreisverband werden, der seinen Sitz im Geltungsbereich des BVNR hat, wenn er

- aus mindestens sieben Mitgliedsvereinen besteht
- in das Vereinsregister eingetragen ist

- eine Satzung hat, die nicht im Widerspruch zu der des BVNR steht
- den zumindest vorläufigen Gemeinnützigkeitsnachweis erbringt.

Die Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Der Antrag ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle des BVNR zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

- die Satzung des Kreisverbandes
- ein Verzeichnis der Mitgliedsvereine
- die namentliche Aufstellung des Kreisvorstandes.

Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen dieser Satzung sowie den Beschlüssen der satzungsgemäßen Organe und Einrichtungen des BVNR. Der Antragsteller erkennt die Ordnungen des BVNR, in den jeweils gültigen Fassungen, als für sich rechtsverbindlich an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief wirksam erklärt werden. Die Erklärung muss bis zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres bei der Geschäftsstelle des BVNR eingegangen sein.

- b) durch Ausschluss

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung durch den Hauptausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, wenn folgende Tatbestände gegeben sind:

Erhebliche Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen

oder

Zahlungsrückstand mit mindestens einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung

oder

grobe Verstöße gegen diese Satzung oder gegen von satzungsmäßigen Organen beschlossene Bestimmungen, wenn diese Verstöße auf andere angemessene Weise nicht zu ahnden sind.

Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen zulässig. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Kreis-Verbandes hat dieser keinen Anspruch auf Teile des Verbandsvermögens.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jeder Kreisverband hat Anrecht

- auf Sitz und Stimme im Hauptausschuss und in der Mitgliederversammlung
- seine Angelegenheiten in eigener Verantwortlichkeit zu regeln
- der Mitgliederversammlung und dem Hauptausschuss Anträge zu unterbreiten.

Jeder Kreisverband ist verpflichtet

- die Ziele des BVNR zu fördern
- für die Einhaltung der Satzung und der Bestimmungen des BVNR durch seinen Kreisvorstand, seine Vereine und deren Mitglieder zu sorgen
- die Weisungen der Organe und Einrichtungen des BVNR zu beachten.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Natürliche Personen können, sofern sie sich besondere Verdienste um den Billardsport erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung kann nur durch den Hauptausschuss, der Vorschlag zur Ernennung nur durch den Vorstand erfolgen.

Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des BVNR freien Zutritt.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder (Kreisverbände) zahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und die Bemessungsgrundlage entscheidet für das nächstfolgende Geschäftsjahr die Mitgliederversammlung. Weiteres regelt die Finanzordnung.

Für zu spät gezahlte Beiträge werden Säumniszuschläge (2%) erhoben.

Die Kreisverbände setzen ihren eigenen Mitgliedsbeitrag selbständig fest.

II. Gliederung und Geschäftsverfahren

§ 11 Organe

Organe des BVNR sind

- die Mitgliederversammlung
- der Hauptausschuss
- der Vorstand

Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - den Delegierten der Kreisverbände
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - den Vertretern der Billardjugend im BVNR.
2. Jedes Mitglied eines dem BVNR angeschlossenen Kreisverbandes ist berechtigt, der Hauptversammlung als Gast beizuwohnen. Es kann sich auch zu Wort melden. Ob ihm das Wort erteilt wird, entscheidet der Versammlungsleiter.
3. Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch vor der DBU - Mitgliederversammlung stattzufinden. Dabei sind Antragsfristen der DBU zu beachten.
4. Der Vorstand hat durch die Geschäftsstelle alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von dreißig Tagen in Schriftform einzuladen.

Die Einladung muss enthalten

- die Tagesordnung
 - den Wortlaut aller eingegangenen Anträge mit Benennung der Antragsteller
 - den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn/Verlustrechnung) zuzüglich Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
- die Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder, der Vorsitzenden des Ehrenrates und des Sportschiedsgerichtes
 - die Entgegennahme des Jahresabschlusses (Kassenbericht) und des Berichts der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl des Vorstands, des Ehrenrates, des Sportschiedsgerichts und der Kassenprüfer
 - die Bestätigung der Vertreter der Billardjugend im BVNR
 - die Abberufung gewählter Personen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres unter Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - die Beschlussfassung über Anträge, die von den Kreisverbänden oder dem Vorstand mindestens dreißig Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist

- die Beschlussfassung über die Auflösung des BVNR.

6. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% aller Einzelmitglieder der dem BVNR angeschlossenen Kreisverbände in ihr vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine weitere Versammlung mit derselben Tagungsordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Einzelmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der weiteren Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- b) Jeder Kreisverband hat 10 Grundstimmen und je angefangene fünfundzwanzig Einzelmitglieder eine weitere Stimme. Hat ein Kreisverband bis zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres seinen Beitrag nicht oder nur teilweise entrichtet, so ruht sein Stimmrecht.
- c) Stimmberechtigt sind nur die Kreisverbände, die in der Mitgliederversammlung durch ihre Delegierten vertreten sind. Die stimmberechtigten Delegierten der Kreisverbände sind dem Geschäftsführer zu Beginn der Versammlung namentlich zu benennen. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist unzulässig.

7. Abstimmung

- a) Die Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Zuruf, wenn nicht durch mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Widerspruch erfolgt.
- b) Die Wahl des Vorstands kann geheim erfolgen.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- d) Die Wahlen erfolgen für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- e) Es werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatz-Kassenprüfer gewählt. Nach zweimaliger Prüfung scheidet der Kassenprüfer aus. Direkte Wiederwahl ist unzulässig.

8. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf einberufen; er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreisverbände diese unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.
- b) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Anträge der Kreisverbände müssen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein. Weiterhin gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung sinngemäß.

9. Zusammensetzung und Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus

- je einem Delegierten der Kreisverbände
- den Mitgliedern des Vorstands.

- a) Der Hauptausschuss tritt in besonderen Angelegenheiten zusammen. Seine Zustimmung ist u.a. erforderlich zu
 - der Eingehung außergewöhnlicher finanzieller Verpflichtungen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind.
 - sonstigen ihm durch Satzung zugewiesenen Aufgaben.

- b) Der Vorstand hat den Hauptausschuss einzuberufen, wenn mindestens drei Kreisverbände dies schriftlich beantragen.
- c) Die Einberufung des Hauptausschusses hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen. Die Ladung ist jedem Mitglied des Hauptausschusses persönlich unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen.
- d) Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme, jeder Kreisdelegierte hat zwei Stimmen.
- e) Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

10. Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident Finanzen u. Verwaltung
- Vizepräsident Breiten- und Leistungssport
- Landessportwart Pool
- Landessportwart Karambol
- Landessportwart Snooker
- Landessportwart Billardkegeln
- Lehrwart
- Jugendwart (Vertreter der Billardjugend)

Weiterhin sind ergänzend folgende Beauftragte zu bestimmen, die den Vorstand beratend unterstützen:

- Anti-Doping-Beauftragter
 - Datenschutz-Beauftragter
- b) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der BVNR wird von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis des BVNR darf einer der Vizepräsidenten seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
 - c) Personalunion ist zulässig, jedoch nicht zwischen den Ämtern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
 - d) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des BVNR, sofern dies nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Organen des BVNR vorbehalten ist.
 - e) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
 - f) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand die Position kommissarisch besetzen.
Bei vorzeitigem Ausscheiden von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands oder des Präsidenten, ist innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 12 Einrichtungen

Einrichtungen des BVNR sind

- der Ehrenrat
- das Sportschiedsgericht
- der Sportausschuss

Die Einberufung der ersten beiden Einrichtungen hat über die Geschäftsstelle des BVNR zu erfolgen und wird von dort aus an den zuständigen Personenkreis nach Zahlung der Protestgebühr weitergeleitet.

Zusammensetzung und Aufgaben des Ehrenrates

- a) Der Ehrenrat besteht aus den Vorsitzenden der angeschlossenen Kreise, oder deren Vertreter, die nicht Mitglieder des BVNR-Vorstands sein dürfen. Zur Entscheidungsfindung müssen mindestens 3 Mitglieder des Ehrenrates anwesend sein.
- b) Der Ehrenrat fungiert als Berufungsinstanz für alle vom Vorstand verhängten Strafen gegen Mitglieder, deren Vereine oder Einzelpersonen.
- c) Der Ehrenrat unterwirft sich der Schiedsgerichtsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Zusammensetzung und Aufgaben des Sportschiedsgerichts

- a) Das Sportschiedsgericht besteht aus einem Vertreter von jedem Kreisverband und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Schiedsgerichtsvorsitzenden. Zur Entscheidungsfindung müssen mindestens 4 Mitglieder des Sportschiedsgerichts und der Schiedsgerichtsvorsitzende anwesend sein. Die Vertreter der Kreise dürfen nicht dem Sportausschuss oder dem BVNR Vorstand angehören.
- b) Das Sportschiedsgericht fungiert als Berufungsinstanz in allen ausschließlich den Sport betreffenden Belangen.
- c) Das Sportschiedsgericht unterwirft sich der Schiedsgerichtsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

Zusammensetzung und Aufgaben des Sportausschusses

Der Sportausschuss regelt Spielarten übergreifend alle sportlichen Belange des BVNR

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Landessportwarten, oder vertretungsweise jeweils einem BVNR-Vorstandsmitglied
- dem Vizepräsident Finanzen u. Verwaltung sofern kostenverursachende sportliche Änderungen vorgesehen sind.
- den Landesjugendsportwarten
- den Kreissportwarten

Aus jedem Kreis darf pro Spielart nur ein Sportwart gesandt werden.

- a) Pro Kreis dürfen dementsprechend maximal drei Sportwarte gesandt werden. Es dürfen nur Sportwarte einer Spielart gesandt werden, wenn der betreffende Kreis einen Spielbetrieb in dieser Spielart auf Kreisebene anbietet. Dieses Kriterium ist nur dann erfüllt, wenn mindestens zehn (10) Mannschaften (ausgenommen Snooker) auf Kreisebene in dieser Disziplin Meisterschaftsspiele in einer oder mehreren Ligastaffeln ausführen.

- b) Der Sportausschuss entscheidet eigenverantwortlich – d.h. ohne Kontrolle oder Weisung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung – über sämtliche sportlichen Belange des BVNR, d.h. Sportordnung, Ausführungsbestimmungen zur Sportordnung und Spielbetrieb. Der Sportausschuss hat dabei auf die finanziellen Weisungen des Vizepräsident Finanzen u. Verwaltung, bzw. die finanzielle Machbarkeit der Beschlüsse zu achten. Mitglieder des BVNR–Vorstandes können jederzeit geladen werden, bzw. der Sportausschuss-sitzung beiwohnen. Der Vizepräsident Finanzen u. Verwaltung des BVNR (im Vertretungsfall der BVNR - Vorstand) besitzt in jedem Fall ein Vetorecht gegen die Entscheidungen des Sportausschusses, sobald durch die Entscheidungen des Sportausschusses offensichtlich finanzielle Mehraufwendungen auf die BVNR - Kasse zukommen.
- c) Der jeweilige Landessportwart hat den Sportausschuss einzuberufen, wenn drei seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder wenn es Entscheidungen höherer Gremien bedarf. Der jeweilige Landessportwart kann den Sportausschuss auch zusammenerufen, wenn dies aus seiner Sicht nötig erscheint.
- d) Die Ladung ist jedem Mitglied des Sportausschusses persönlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zuzustellen. Die Landessportwarte der anderen Spielarten sind ebenfalls einzuladen.
- e) Jedes Mitglied des Sportausschusses hat eine Stimme. Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem jeweiligen Landessportwart obliegen die Versammlungsleitung und die Protokollführung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- f) Die Beschlüsse des Sportausschusses werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

Die Beschlüsse der Organe und Einrichtungen des BVNR sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung und Hauptausschussversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Strafen

Der BVNR kann durch seine zuständigen Organe Strafen gegen Mitglieder, aber auch gegen Vereine und Einzelpersonen verhängen. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen.

Gegen vom Vorstand ausgesprochene Strafen ist Einspruch beim Ehrenrat des BVNR zulässig. Über Einsprüche bei Bestrafungen durch den Hauptausschuss befindet die Mitgliederversammlung.

Zu bestrafen sind insbesondere Verstöße gegen die Sportordnung, dem Ansehen des BVNR abträgliche Verhaltensweisen in der Öffentlichkeit sowie Nichterfüllung bestehender Beitragsverpflichtungen.

Bestrafungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind nur die Kreisverbände sowie der Vorstand.

Der BVNR soll nur solche Verfahren an sich ziehen, in denen Landesverbandsinteressen berührt sind.

In allen anderen Fällen kann der BVNR Antrag auf Bestrafung bei den Kreisverbänden und Vereinen stellen. Wird dort seinem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so kann er das Verfahren nicht mehr an sich ziehen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BVNR läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

III. Billardjugend

§ 16 Aufgaben

Die Billardjugend im Billardverband Niederrhein 1954 e.V. (BJ) führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnung des BVNR selbständig. Sie entscheidet selbstständig über die Verwendung ihrer Mittel.

Der Verbandsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Verbandsjugendtag und dem Vorstand des BVNR verantwortlich.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung

IV. Satzungsänderung

§ 17 Voraussetzungen Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zur Änderung vorgesehenen Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einer beschlussfähigen Versammlung.

V. Auflösung des BVNR

§ 18 Voraussetzungen Auflösung

Die Auflösung des BVNR kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagungsordnung darf nur der Punkt "Auflösung des BVNR" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Hauptausschuss mit der Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des BVNR schriftlich gefordert wurde.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Stimmen in ihr vertreten sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist im Sinne des § 11 (27) Ziffer 6 a) zu verfahren.

§ 19 Liquidation

Die Liquidatoren des BVNR sind die Mitglieder des Vorstands.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Billardsports.

VI. Inkrafttreten

§ 20 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.09.2015 in Oberhausen beschlossen.

Sie wurde mit der Genehmigung verkündet und tritt sofort in Kraft.